

Übertrittsvereinbarung – Einfriervariante

Zwischen Herrn/Frau (*Name, Adresse*), idF kurz Arbeitnehmer genannt, und der Firma (*Name, Adresse*), vertreten durch, idF kurz Arbeitgeber genannt, wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung auf jene des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG).

2. Stichtag

Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der vereinbart. Hinsichtlich des Abfertigungsanspruches für die Dienstzeit ab diesem Tag gelten die Bestimmungen des BMSVG. Entsprechend sind Beiträge an jene betriebliche Vorsorgekasse, mit welcher der Arbeitgeber in einem Vertragsverhältnis steht, zu entrichten.

3. Altabfertigung

Die Altabfertigungsanwartschaft, die im bisherigen Verlauf des Arbeitsverhältnisses bis zum Stichtag erworben wurde, wird mit Monatsentgelten fixiert.¹

Im Falle einer abfertigungserhaltenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird diese Abfertigung im Rahmen des bisherigen Abfertigungsrechtes auf Basis des letzten Monatsentgelts im Sinne des § 23 Abs 1 AngG berechnet.

Der Anspruch auf diese Abfertigung richtet sich gegen den Arbeitgeber.

Ort, Datum

Firma

Arbeitnehmer

¹ Nach dem BMSVG (§ 47 Abs 2) ist die Untergrenze der „eingefrorenen“ Altabfertigungsanwartschaft mit den nach dem Angestelltengesetz (oder anderen maßgeblichen Gesetzen) bzw. Kollektivvertrag fiktiv bis zum Stichtag erworbenen ganzen Monatsentgelten bestimmt. Es können jedoch freiwillig auch höhere Abfertigungsanwartschaften „eingefroren“ werden. Denkbar wäre hier zB, die zwischen zwei Abfertigungssprüngen liegende Zeit aliquot in Monatsentgelte umzurechnen.